

Geschäftsordnung für den Pfarreienrat Mayen

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Pfarreienrat der Pfarreiengemeinschaft Mayen gibt sich auf der Basis der Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier vom 8. Februar 2007 folgende Geschäftsordnung.

§ 2 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Pfarreienrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Pfarreienrates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreienrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe beantragt.

§ 3 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie die Sachausschuss-, Arbeitsgruppen- und Projektgruppenmitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen.

§ 4 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder per Mail durch die bzw. den Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie ist in einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand durch Beschluss mit kürzerer Frist einladen.
Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder des Pfarreienrates Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung

- (1) Ergänzend zu § 16 Abs. (1) der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier wird den einzelnen Pfarrgemeinden freigestellt eine ständige Vertreterin / einen ständigen Vertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung der Deligierten / des Delegierten des Pfarrgemeinderates mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen des Pfarreienrates teilnimmt.
- (2) Soweit erforderlich, können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Pfarreienrates zu einzelnen Beratungspunkten Beraterinnen, Berater oder Sachverständige hinzugezogen werden, ebenso Mitglieder der Sachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die bzw. der Vorsitzende leitet die Pfarreienratssitzung.

Die Leitung der Sitzung kann an eine Sitzungsvorsitzende bzw. an einen Sitzungsvorsitzenden delegiert werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die bzw. der Sitzungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Pfarreienrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die Tagesordnung sollte in der Regel neben den Regularien, Formalien und Arbeitspunkten einen geistlichen Impuls und ein Schwerpunktthema enthalten.
- (2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ebenso können durch Beschluss Tagesordnungspunkte abgesetzt und nachträglich Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, noch einen Antrag auf Aufnahme eines Behandlungspunktes in die Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme und Dringlichkeit beschließt der Pfarreienrat.

§ 9 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt die bzw. der Sitzungsvorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die bzw. der Sitzungsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann sie bzw. er der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter jederzeit das Wort erteilen.
- (3) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor. Vor Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür oder dagegen zu sprechen.

§ 10 Anträge

- (1) Jedem Antrag soll eine klare Begründung und ein bestimmter Entscheidungsvorschlag zu Grunde liegen.
- (2) Es können nur solche Anträge behandelt werden, zu deren Behandlung und Beschlussfassung der Pfarreienrat zuständig ist.
- (3) Anträge, die finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erforderlich machen, sind vor der Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu klären.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen fest, sowie die Zahl der Stimmenthaltungen. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.
- (3) Bei Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ist ein Mitglied von einer anstehenden Beschlussfassung selbst betroffen, so hat es – außer bei Wahlen – keine Stimme und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, die Ehegattin, der Ehegatte, Kinder und Geschwister einen Vor- oder Nachteil hätten.
- (2) Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet der Pfarreienrat. Bei der Entscheidung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit, es ist aber vorher anzuhören.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der bzw. des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers;
 - c) die Namen der anwesenden und die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen;
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte;
 - e) die eingebrachten Vorschläge und Anträge;
 - f) den Wortlaut der Beschlüsse;
 - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - h) die gemeinsam aufgestellten Planungen;
 - i) die Arbeitsverteilung, d. h. wer welche Aufgabe übernommen hat.
- (3) Jedes Protokoll wird dem Pfarreienrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Über Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift ist zu beschließen. Die beschlossenen Änderungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Pfarrversammlung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 7 (O-PGR) soll der Pfarreienrat mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der Pfarreiengemeinschaft einladen.
- (2) Die Versammlung der Pfarreiengemeinschaft dient dazu:
 - a) der Pfarreiengemeinschaft einen Bericht über die Arbeit des Pfarreienrates vorzulegen;
 - b) Empfehlungen der Gemeindeglieder entgegenzunehmen;
 - c) Fragen des Gemeindelebens zu erörtern und die Pfarreiengemeinschaft zu stärken;
 - d) durch Diskussion über wichtige Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Orientierung zu geben.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarreienrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarreienrat berichtet wird, bzw. wenn darüber hinaus der Pfarreienrat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 26.04.2016 beschlossen